

GEBÜHRENORDNUNG

für das Viernheimer Bürgerhaus

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für weibliche und männliche Personen.

I GEBÜHREN

Für die Überlassung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses Viernheim und dessen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Das Nutzungsentgelt setzt sich dabei aus einer Grundgebühr sowie den jeweiligen Stundensätzen entsprechend der Nutzungsdauer und eventuellen Sonderleistungen zusammen.

II GEBÜHRENPFLICHTIGE

Gebührenpflichtig ist der Nutzer bzw. der Veranstalter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

III GEBÜHRENBERECHNUNG

- Die Gebühren umschließen die Nutzung der entsprechenden Räumlichkeit/en mit Bestuhlung und Betischung, die Überlassung der technischen Einrichtungen und die Normalreinigung. Grundlage für die Berechnung dieser Leistungen und eventueller Sonderleistungen sind die Gebührensätze unter Punkt VI.
- Auf- und Abbaueiten, Proben sowie die Veranstaltungszeiten ergeben die Gesamtnutzungszeit.
- Bei extremer Verschmutzung sind die Kosten für die zusätzlich erforderliche Reinigung vom Nutzer zu tragen.
- Die Berechnung der Zeiten erfolgt nach der angefangenen Viertelstunde. Es wird jeweils auf den vollen Euro gerundet.
- Die Preise sind Nettobeträge. Soweit der Nutzer umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer ist, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich erhoben.
- In der erweiterten Schließzeit sind für alle Veranstaltungen die vollen Kosten nach Aufwand (Grundgebühr und variabler Stundensatz) zu zahlen.

IV FÄLLIGKEIT DER GEBÜHREN

- Die Gebühren werden im Anschluss an die Veranstaltung schriftlich angefordert. Sie sind nach Erhalt der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.
- Es kann verlangt werden, dass die zu erwartende Nutzungsgebühr vor dem Veranstaltungstag entrichtet und/oder eine Kautionsleistung in bar hinterlegt werden muss. Die Höhe und das Datum zur Erbringung der Kautionsleistung werden von der Verwaltung bestimmt.

V RÜCKTRITTSRECHT

Unabhängig von der Rücktrittsregelung nach § 14 der Benutzungsordnung ist ein unentgeltlicher Rücktritt der Nutzer nur in einem Zeitraum bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin möglich. Für den Fall des entgeltlichen Rücktritts wird das Veranstaltungsausfallgeld i. H. v. 50 % der Grundgebühr festgesetzt.

VI GEBÜHRENSÄTZE

Nutzergruppe A: Auswärtige und Privatpersonen	Großer Saal	Kleiner Saal	Beide Säle
Grundgebühr je Veranstaltungstag	195,- €	150,- €	240,- €
Stundensatz (ab der ersten Stunde)	130,- €	80,- €	180,- €

Nutzergruppe B: Viernheimer Firmen	Großer Saal	Kleiner Saal	Beide Säle
Grundgebühr je Veranstaltungstag inkl. Nachlass von 25 %	147,- €	113,- €	180,- €
Stundensatz (ab der ersten Stunde) inkl. Nachlass von 25 %	98,- €	60,- €	135,- €

Nutzergruppe C: Viernheimer Vereine	Großer Saal	Kleiner Saal	Beide Säle
Grundgebühr je Veranstaltungstag (inkl. 8 Std.) inkl. Nachlass von 50 %	98,- €	75,- €	120,- €
Stundensatz (ab der neunten Stunde) inkl. Nachlass von 90 %	13,- €	8,- €	18,- €

Sonderleistungen:	
Je Veranstaltung und Tag:	
Klavier	25,- €
Konzertflügel (Bühne - Großer Saal)	40,- €
Großleinwand (4x5 m - Großer Saal)	20,- €
Projektionsleinwand (2x2 m)	15,- €
Je Tag für die Nutzung außerhalb des Bürgerhauses:	
je Tisch, 160x70 cm	4,- €
je Stuhl	2,- €

Erläuterungen:
<p>Nutzergruppe A: Auswärtige und Privatpersonen Gesamtgebühr = Grundgebühr + aufaddierte Stundensätze ab der 1. Stunde (Nutzungsdauer)</p>
<p>Nutzergruppe B: Viernheimer Firmen Gesamtgebühr = Grundgebühr (inkl. 25 % Nachlass) + aufaddierte Stundensätze ab der 1. Stunde (Nutzungsdauer, inkl. 25 % Nachlass)</p>
<p>Nutzergruppe C: Viernheimer Vereine Gesamtgebühr = Grundgebühr (inkl. 50 % Nachlass) + aufaddierte Stundensätze ab der 9. Stunde (Nutzungsdauer, inkl. 90 % Nachlass)</p> <p>Die Berechnung der Grundzeit (8 Stunden) beginnt mit dem Zeitpunkt der Saalöffnung. Nicht ausgeschöpfte Zeiten werden für Aufbau-, Probe- und Abbauzeiten angerechnet, bevor die variablen Stundensätze greifen.</p>

VII GEBÜHRENFREIE VERANSTALTUNGEN

Folgende Veranstalter müssen keine Gebühren entrichten, sofern bei ihren Veranstaltungen kein Eintritt verlangt wird:

- ortsansässige Kirchengemeinden, soweit sie den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen;
- örtliche caritative Verbände;
- Viernheimer Schulen;
- politischen Parteien auf örtlicher und Kreisebene, soweit diese Parteien zumindest im Stadtparlament, im Kreis-, Land- oder Bundestag vertreten sind;
- die Stadt Viernheim und ihre Gremien.

VIII GEBÜHRENERMÄßIGTE VERANSTALTUNGEN

Der Magistrat ist ermächtigt, Gebührenermäßigungen bis zu 50 % der tatsächlichen Nutzungsgebühr zu erteilen. Dies beinhaltet beispielsweise auch Benefizveranstaltungen.

IX SONDERREGELUNG FÜR ÜBENDE VEREINE

Der Übungsbetrieb von Viernheimer Vereinen, sofern dieser nicht unmittelbar mit der Überlassung der Räumlichkeiten für eine Veranstaltung in Zusammenhang steht, ist unentgeltlich.

X ZUKÜNFTIGE GEBÜHRENANPASSUNGEN

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung werden die Gebühren im 3-Jahres-Takt entsprechend den Steigerungen der Verbraucherpreisindizes angepasst.

XI INKRAFTTRETEN

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.2016 in Kraft. Gleichzeitig wird damit die Gebührenordnung für das Viernheimer Bürgerhaus vom 01.01.2012 aufgehoben.

DER MAGISTRAT DER STADT VIERNHEIM
Viernheim, den 28.12.2015

(Baaß)
Bürgermeister